
S 17 R 654/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 654/18
Datum	17.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 2689/20
Datum	15.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 17.07.2020 wird zur ckgewiesen.

Au  ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

 

Tatbestand

Die Beteiligten streiten  ber die H he der Regelaltersrente unter Ber cksichtigung von zus tzlichen Pflichtbeitragszeiten von M rz 1985 bis M rz 1986 und von April 1986 bis April 1988 im Wege eines  berpr fungsverfahrens.

Der 1950 geborene Kl ger studierte ab Herbst 1970 an der Universit t H und der Universit t M in zahlreichen Studieng ngen. Mit Arbeitsvertrag vom 15.03.1985 verrichtete er eine T tigkeit als studentische Aushilfe in der Bibliothek der Universit t H. Im Wintersemester 1986/1987 und im Sommersemester 1987 war

er als studentischer Tutor im Praktikum und Hilfskraft im Labor an der medizinischen Poliklinik der R-Universität H beschäftigt.

Seit 01.06.2015 bezieht der Kläger auf der Grundlage des Rentenbescheids vom 17.11.2015 eine Regelaltersrente von der Beklagten. Mit Gerichtsbescheid vom 16.02.2018 ([S 5 R 23/17](#)) wies das Sozialgericht Mannheim (SG) eine Klage des Klägers u.a. gegen seine Rentenbescheide mit dem Begehren auf höhere Rente unter Berücksichtigung von weiteren Pflichtbeitragszeiten vom 15.03.1985 bis 14.03.1986, 13.10.1986 bis 26.01.1987 und 27.04.1987 bis 13.07.1987 ab. Es führte u.a. aus, dass die Beklagte die Höchstdauer von acht Jahren für Ausbildungszeiten (Zeitraum von Februar 1967 bis Januar 1975) bereits bei der Rentenberechnung berücksichtigt habe. Die hiergegen gerichteten Rechtsmittel des Klägers waren erfolglos (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018 – [L 9 R 1071/18](#) –, sowie Bundessozialgericht, Beschluss vom 31.07.2019 – [B 13 R 215/18 B](#) – in juris).

Bereits am 05.05.2017 stellte der Kläger einen Überprüfungsantrag nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hinsichtlich seines Rentenbescheides vom 17.11.2015 mit der Begründung, seine Beitragszeiten seien nicht vollständig in die Berechnung der Rente eingestellt worden. Dies seien zum einen die Zeiten für das Studium der Medizin, abgeschlossen mit Erstem Staatsexamen im Jahre 1979, wobei das Staatsexamen erst im Jahr 1990 anerkannt worden sei. Zum anderen sei er in den Jahren 1989 und 1990 als pflichtversicherter Student immatrikuliert gewesen. In den Jahren 1990 bis 1993 sei er für das klinische Semester an der Universität M wieder immatrikuliert gewesen. Zudem seien seine Zeiten der Berufstätigkeit nicht zutreffend berücksichtigt worden. Dies betreffe eine Tätigkeit als Bibliotheksangestellter von März 1985 bis März 1986 sowie eine Tätigkeit als studentischer Tutor und Hilfskraft im Labor von April 1986 bis April 1988. Zum Beweis legte er unter anderem einen Arbeitsvertrag vom 15.03.1985, die Mitteilungen der Universität H über die Zusammensetzung der Bezüge von Mai 1985 bis Mai 1986, seine Steuerbescheide der Jahre 1985, 1986 und 1987 und eine Bescheinigung des Klinikums der Universität H vom 30.12.1986 vor.

Mit Bescheid vom 20.07.2017 lehnte die Beklagte eine Rücknahme des Rentenbescheides vom 17.11.2015 ab. Dies begründete sie damit, dass weder das Recht unrichtig angewandt, noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die eingereichten Unterlagen seien nicht geeignet, eine günstigere Entscheidung zu treffen. Die Zeit vom 01.04.1986 bis 30.04.1988 könne nicht als Beitragszeit anerkannt werden, weil weder Beiträge bescheinigt seien noch die Beitragszahlung glaubhaft erscheine und Beiträge im Übrigen auch nicht als gezahlt gelten würden. Nach [§ 5 Abs. 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien Personen bis zum 30.09.1996 versicherungsfrei gewesen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende gegen Arbeitsentgelt beschäftigt gewesen seien. Im Rahmen dessen habe eine Versicherungsfreiheit bestanden, wenn die Arbeitszeit unter 20 Stunden pro Woche gelegen habe. Das Arbeitsentgelt selbst sei in der Fassung bis zum 30.09.1996 ohne Bedeutung gewesen. Entsprechend der vorgelegten Bescheinigungen des Klägers habe die tatsächliche Arbeitszeit unter 20 Stunden betragen.

Gegen den Bescheid vom 20.07.2017 legte der Kl  ger am 22.08.2017 Widerspruch ein, ohne ihn zu begr  nden. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck.

Am 05.03.2018 hat der Kl  ger gegen den Bescheid vom 20.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2018 wiederum Klage zum SG erhoben und sinngem    h  here Rente beansprucht. Die Klage hat der Kl  ger nicht begr  ndet.

Mit Gerichtsbescheid vom 17.07.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begr  ndung hat es ausgef  hrt, die Voraussetzungen nach [   44 SGB X](#) zur R  cknahme des Bescheides l  gen nicht vor. Entgegen des Vorbringens des Kl  gers im Verwaltungsverfahren habe die Beklagte bei der Berechnung und Festsetzung der Regelaltersrente des Kl  gers keine Beitragszeiten f  r die T  tigkeit als Bibliotheksangestellter von M  rz 1985 bis M  rz 1986 sowie die T  tigkeit als studentischer Tutor und Hilfskraft im Labor von April 1986 bis April 1988 ber  cksichtigen m  ssen. Vorliegend w  rden sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Beitragszeiten des Kl  gers bei der Berechnung der Rente f  lschlicherweise nicht ber  cksichtigt worden w  ren. Insbesondere seien die Ausbildungszeiten des Kl  gers mit der H  chstdauer von acht Jahren f  r den Zeitraum von Februar 1967 bis Januar 1975 bereits bei der Rentenberechnung ber  cksichtigt, wie durch Gerichtsbescheid des SG vom 16.02.2018 â   [S 5 R 23/17](#) â   feststehe. Die im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen seien ebenfalls nicht geeignet, die Beitragszeiten des Kl  gers zu erh  hen. Denn es habe in den hier streitgegenst  ndlichen Zeiten Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung bestanden. Ma  geblich sei die Regelung des    1228 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung vom 23.12.1976 bis einschlie  lich 31.12.1988. Hiernach sei versicherungsfrei, wer w  hrend der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt besch  ftigt sei. Nach dem Wortlaut des [   1228 RVO](#) komme es auf die Anzahl der abgeleisteten Arbeitsstunden und auf das erzielte Arbeitsentgelt f  r die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung nicht an. Wie der Kl  ger selbst im Verwaltungsverfahren mit Schreiben vom 03.05.2017 vortrage, sei er w  hrend des Rechtsstreits   ber die Anerkennung seines Staatsexamens f  r das Studium der Medizin seit 1979 bis â  nochâ   in die Jahre 1998 und 1990 als pflichtversicherter Student immatrikuliert gewesen. Daneben stehe auch ausweislich der Mitteilungen   ber die Zusammensetzung der Bez  ge der Universit  t H von Mai 1985 bis Mai 1986 zur   berzeugung des Gerichts fest, dass w  hrend der T  tigkeit als Bibliotheksangestellter ebenso Versicherungsfreiheit bestanden habe. Auf allen vorgelegten Lohnnachweis  bersichten sei in der Rubrik â  Versicherungspflichtâ   das Wort â  FREIâ   maschinell eingetragen. Hinsichtlich der T  tigkeit des Kl  gers als studentischer Tutor und Hilfskraft im Labor von April 1986 bis April 1988 sei der Kl  ger ebenso versicherungsfrei gewesen, weil er w  hrend der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender gegen Entgelt besch  ftigt gewesen sei. Auch in den Jahren 1990 bis 1993 sei der Kl  ger ausweislich seines eigenen Vortrags f  r das klinische Semester an der Universit  t M wieder immatrikuliert und damit nicht

versicherungspflichtig in der Rentenversicherung gewesen. Denn erst im Jahr 1996 sei die Regelung des [Â§ 1228 RVO](#) in der Fassung vom 23.12.1976 bis einschließlich 31.12.1988 bzw. des nachfolgenden [Â§ 5 Abs. 3 SGB VI](#) in der Fassung ab dem 01.01.1992 geÃ¤ndert und die Versicherungsfreiheit von Studierenden bei einer â mehr als geringfÃ¼gigen â NebenerwerbstÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des Studiums beendet worden. Gemessen an diesen rechtlichen MaÃstÃ¤ben habe eine Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger, der wÃ¤hrend der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt gewesen sei, bestanden.

Gegen den dem KlÃ¤ger am 25.07.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 25.08.2020 Berufung zum LSG eingelegt.

Der Senat hat den ehemaligen Postzusteller H1 als Zeugen hinsichtlich der UmstÃ¤nde der Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich befragt.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, dass sowohl die TÃ¤tigkeit als Aushilfe in der Bibliothek der UniversitÃ¤t als auch die TÃ¤tigkeit als studentischer Tutor von MÃ¤rz 1985 bis April 1988 als Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen seien und verweist hierzu auf seine AusfÃ¼hrungen und vorgelegten Unterlagen im Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 17.07.2020 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 20.07.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.02.2018 zu verpflichten, den Bescheid vom 17.11.2015 abzuÃ¤ndern und ihm eine hÃ¶here Altersrente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG und meint, dass eine ununterbrochene Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 1985 bis April 1988 weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und

fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist statthaft und zulässig.

Die am 25.08.2020 beim LSG eingegangene Berufung ist insbesondere fristgemäß innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben worden. Ausweislich der glaubhaften Zeugenaussage des ehemaligen Postzustellers H1 hat dieser selbst am 25.07.2020 den Umschlag der Postzustellungsurkunde ausgefüllt und unterzeichnet, sowie diesen an diesem Tag in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten geworfen. Auch wenn die Zustellungsurkunde selbst als Tag der Zustellung die Angabe „24.07.2020“ enthält, ist deshalb eine Zustellung an den Kläger erst für den 25.07.2020 nachgewiesen.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Gegenstand der Berufung ist der Bescheid der Beklagten vom 20.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2018, mit dem der Antrag des Klägers auf Rücknahme des Regelaltersrentenbescheides vom 17.11.2015 und Gewährung einer höheren Regelaltersrente abgelehnt worden ist.

Ausweislich der rudimentären Berufungsbegründung begehrt der Kläger im Berufungsverfahren die Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten für seine Tätigkeit als Aushilfe in der Bibliothek der Universität von März 1985 bis März 1986 als auch für die Tätigkeit als studentischer Tutor von April 1986 bis April 1988.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da der Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten bei der Rentenberechnung. Der Senat sieht von einer weiteren eingehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil er die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Im Übrigen wird auch auf die rechtskräftige Entscheidung des 9. Senats des LSG vom 17.07.2018 (L 9 R 1971/18, n.v.) verwiesen.

Aus der Berufungsbegründung ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Der Berücksichtigung der begehrten Pflichtbeitragszeiten wegen Beschäftigung von März 1985 bis März 1986 und von April 1986 bis April 1988 steht schon die fehlende Abführung von Pflichtbeiträgen entgegen. Auch wenn das SG zutreffend ausführt, dass für die in diesen Zeiträumen ausgeübten Tätigkeiten gar keine Versicherungspflicht bestand, kann dies letztlich dahinstehen.

Gem. [§ 55 Abs. 1 SGB VI](#) sind Pflichtbeitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind und Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.12.2011 – [L 3 R 908/11](#) –, in juris). Für die Zeiten von März 1985 bis März 1986 und von April 1986 bis April 1988 wurden vom Kläger auch nicht behauptet, keine Beiträge gezahlt. Auf die vorgelegten Lohnnachweise wird verwiesen.

Ausnahmetatbestände (vgl. [Â§Â§ 199, 203, 247 SGB VI](#)) sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 23.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024